

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzestext	2
2	Inhalt der Vorschrift	2
3	Darlehensgewährung	2
3.1	Voraussetzung eines Darlehens	2
3.2	Ermessensentscheidung	4
3.3	Darlehen als Handlungsform/ Bescheiderteilung.....	5
3.4	Bedingung.....	5
4	Zinsen.....	6
5	Umwandlung eines Darlehens.....	7
6	Abgrenzung	8

Paragraph: § 91 – Darlehen

Fassung vom 29.04.2024:

- Vollständige Überarbeitung/Neufassung der Arbeitshinweise

Hinweis

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen meint die gewählte Formulierung stets beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbar- und Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt wurde.

1 Gesetzestext

Soweit nach § 90 für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden. Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

2 Inhalt der Vorschrift

Durch § 91 SGB XII wird § 90 SGB XII dahingehend ergänzt, dass einer nachfragenden Person in Form eines Darlehens geholfen werden kann, sofern das vorhandene Vermögen nicht sofort verbraucht oder verwertet werden kann oder die sofortige Verwertung bzw. der sofortige Verbrauch eine Härte bedeuten würde. Die Vorschrift stellt somit für den Vermögenseinsatz nach § 90 SGB XII einen zeitlich befristeten Schutz dar.¹

§ 91 ist folgendermaßen aufgebaut:

- Satz 1 zeigt die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung auf
- in Satz 2 ist die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs normiert²

3 Darlehensgewährung

3.1 Voraussetzung eines Darlehens

In Satz 1 werden die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung nach § 91 SGB XII geregelt:

- Es muss nach § 90 SGB XII verwertbares Vermögen einzusetzen sein.
- Der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens ist nicht möglich
- oder diese bedeutet für die nachfragende Person eine Härte.³

Einzusetzendes Vermögen nach § 90 SGB XII

Zunächst muss Vermögen vorhanden sein, welches nach § 90 SGB XII einzusetzen ist. Der Einsatz muss somit bereits bestimmt worden sein. Hierbei handelt es sich u.a. stets um verwertbares Vermögen. Geschütztes Vermögen nach § 90 Abs. 2 oder freigestelltes nach § 90 Abs. 3 ist außer Acht zu lassen.⁴ Im Übrigen wird in Bezug auf das einzusetzende Vermögen nach § 90 SGB XII auf die Arbeitshinweise zu § 90 SGB XII verwiesen.

Für die Darlehensgewährung nach § 91 SGB XII muss die Vermögensverwertung daher grundsätzlich möglich sein.⁵

Sofern vorhandenes Vermögen auf Dauer nicht verwertbar ist, handelt es sich nicht mehr um verwertbares Vermögen und eine darlehensweise Gewährung ist ausgeschlossen.⁶

Vermögen ist verwertbar, wenn seine Gegenstände übertragen oder belastet werden können. Es muss dem Vermögensinhaber möglich sein, über das Vermögen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verfügen. Der angemessene Zeitraum beträgt ein Jahr. Sobald die Verwertbarkeit über ein Jahr liegt, stellt das Vermögen kein verwertbares Vermögen dar

¹ BeckOGK/Dankelmann, 1.3.2020, SGB XII § 91 Rn.2; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.1, 8; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.2

² Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.7

³ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.8

⁴ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.9

⁵ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.9

⁶ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.9

und es kommt lediglich eine Gewährung als Zuschuss in Frage. Eine Darlehensgewährung kommt dann erst gar nicht in Betracht, da es sich um nicht verwertbares Vermögen handelt. Dies gilt sowohl, wenn mit Bestimmtheit feststeht, dass ein Vermögensgegenstand nicht innerhalb eines Jahres verwertet werden kann, als auch, wenn „lediglich“ eine Prognose zur Verwertbarkeit vorliegt.⁷

Grundsätzlich ist somit eine Prognose zu erstellen, innerhalb welchen Zeitraums eine Verwertung wahrscheinlich erscheint.⁸ Davon kann abgesehen werden, wenn der Verwertungszeitraum bereits durch äußere Gegebenheiten (Kündigungsfrist etc.) festgelegt ist.

Sofern Vermögen in Form eines Grundstücks vorhanden ist, ist zu prüfen ob ein Verkauf innerhalb eines Jahres möglich ist. Hierzu sind bei der Prognoseentscheidung, bspw. die bereits erfolglos durchgeführten Verkaufsbemühungen zu beachten sowie die Einholung von Bankauskünften oder die Einschätzung eines Maklers.⁹

Weiter ist zu prüfen, ob eine Beleihung durch Gewährung eines Darlehens durch ein Bankinstitut in Frage kommt. Zur Sicherung könnte eine Grundschuld eingetragen werden. Hier hat der Hilfeempfänger also nachzuweisen, ob er ein Darlehen erhält. Soweit seine Kreditanfragen negativ beschieden werden, hat er die Bescheinigung von mehreren (drei) Kreditinstituten vorzulegen.

Bezüglich des Begriffes „Verwertbarkeit“ sind zusätzlich die Arbeitshinweise zu § 90 SGB XII zu beachten. In diesen wird die Verwertbarkeit ausführlich thematisiert.

Sofortiger Verbrauch oder Verwertung unmöglich

Die Darlehensgewährung nach § 91 SGB XII setzt u.a. voraus, dass der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des einzusetzenden Vermögens nicht möglich ist.

Die Unmöglichkeit einer sofortigen Verwertung liegt beispielsweise vor, wenn noch Verfügungsbeschränkungen (z.B. Eintritt der Volljährigkeit, Auseinandersetzung des Nachlasses) oder Kündigungsfristen bestehen, Geld noch transferiert werden muss oder ein Grundstücksverkauf oder eine Grundstücksbelastung ansteht.¹⁰ Ebenso kann bei einer Erbschaft die sofortige Verwertbarkeit nicht gegeben sein.¹¹

Maßgeblich für das Tatbestandsmerkmal „nicht möglich“ ist insbesondere, dass der Bedarf nicht so lange Aufschub duldet, bis die Vermögensverwertung/-verbrauch erfolgt ist.¹²

Allerdings müssen zumindest Verwertungsbemühungen unternommen werden, sofern diese unterlassen werden und auch künftig nicht in Angriff genommen werden, scheidet auch eine darlehensweise Gewährung aus.¹³

Vorab muss jedoch auf die notwendigen Verwertungsbemühungen hingewiesen werden und auf die Folgen deren Unterbleibens.¹⁴

Härtefall

Als weitere Alternative, muss der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des einzusetzenden Vermögens eine Härte für denjenigen bedeuten, der es einzusetzen hat.

Der Begriff der Härte stimmt jedoch nicht mit dem aus § 90 Abs. 3 SGB XII überein. Bei § 91 SGB XII bezieht sich der Begriff der Härte auf den Zeitpunkt der Verwertung, d.h. grundsätzlich bedeutet die Verwertung des Vermögens keine Härte, sondern lediglich nur der Zeit-

⁷ BSG 02.09.2021 – B 8 SO 4/20 R; BeckOGK/Dankelmann, 1.3.2020, SGB XII § 91 Rn.10, 19, Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.12

⁸ BeckOGK/Dankelmann, 1.3.2020, SGB XII § 91 Rn.9

⁹ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.9

¹⁰ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.9; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.11; Knickrehm/Roßbach/Waltermann/von Koppenfels-Spies SGB XII § 91 Rn.2

¹¹ BeckOGK/Dankelmann, 1.3.2020, SGB XII § 91 Rn.22

¹² Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.9; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.11

¹³ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.9; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn. 9; BSG 24.5.2017 – B 14 AS 16/16 R; LSG NRW 13.10.2014 – L 20 SO 20/13; LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.10

¹⁴ BSG 24.5.2017 – B 14 AS 16/16 R; LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.10

punkt der Verwertung. Zu beachten ist ebenfalls, dass § 91 SGB XII nicht zur Anwendung kommt, wenn die Voraussetzungen von § 90 Abs. 3 SGB XII vorliegen und bejaht werden.¹⁵ Beispiele, bei denen eine Härte nach § 91 SGB XII vorliegen könnte:

- Wertpapiere, bei denen zurzeit ein beachtlich niedriger Kurs besteht¹⁶
- alsbaldiger zu erwartender Wertzuwachs bei einem Grundstück/Bauerwartungsland¹⁷
- fest angelegte vermögenswirksame Leistungen bei denen nur noch eine kurze Restlaufzeit verbleibt und dann der gesamte Betrag mit Prämien ausgezahlt wird¹⁸
- Erforderlichkeit der Veräußerung eines wertvollen Vermögensgegenstandes, obwohl nur ein geringfügiger Bedarf besteht¹⁹
- Verwertung einer kapitalbildenden Lebensversicherung kurz vor Ihrem Auszahlungszeitpunkt und damit Verluste einhergehen²⁰
- die Verwertung ist offensichtlich unwirtschaftlich. Das liegt vor, wenn der erzielte Gegenwert in einem deutlichen Missverhältnis zum wirklichen Wert des zu verwertenden Vermögensgegenstandes steht.²¹

Umgekehrt ist dies jedoch nicht gegeben, wenn das Ergebnis der Verwertung vom wirklichen Wert nur geringfügig (bis 10 %) abweicht. Es ist mithin zu ermitteln, welchen Verkehrswert der Vermögensgegenstand gegenwärtig auf dem Markt hat. Dieser gegenwärtige Verkaufspreis ist dem Substanzwert gegenüber zu stellen.²²

Bei einer Lebensversicherung ergibt sich der Substanzwert aus den eingezahlten Beiträgen und der Verkehrswert aus dem Rückkaufswert der Versicherung, einschließlich der Überschussanteile.²³

→ Konkrete Beispiele:

- ein Vermögensverlust bei Verwertung der Lebensversicherung im Verhältnis zu den eingezahlten Beträgen in Höhe von 35,51 % stellt noch keine Unwirtschaftlichkeit dar²⁴
- eine Verlustquote von über 26,9 % bedeutet bei einer Sterbegeldversicherung eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit²⁵

3.2 Ermessensentscheidung

Sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, soll die Sozialleistung als Darlehen gewährt werden. Somit besteht nur ein eingeschränktes Ermessen, wonach nur ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände/schwerwiegender Gründe die Leistungsgewährung als Darlehen verwehrt werden darf.²⁶

¹⁵ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.13; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.10; Knickrehm/Roßbach/Waltermann/von Koppenfels-Spies SGB XII § 91 Rn.2; LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.12

¹⁶ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.14a; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.10

¹⁷ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.10; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.14a; LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.12

¹⁸ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.10; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.14a

¹⁹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.14a

²⁰ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.14a

²¹ BSG 25.05.2005 – B 11a/11 AL 51/04 R; BSG 11.12.2012 – B 4 AS 29/12 R; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.14a; BSG 12.10.2017 – B 4 AS 19/16 R

²² BSG 11.12.2012 – B 4 AS 29/12 R; BSG 12.10.2017 – B 4 AS 19/16 R; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023

²³ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.14a; BSG 11.12.2012 – B 4 AS 29/12 R

²⁴ LSG SH 30.07.2014 – L 9 SO 2/12; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.14a

²⁵ SG Gießen 28.6.2016 – S 18 SO 108/14; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.14a

²⁶ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.11; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.15; BeckOGK/Dankelmann, 1.3.2020, SGB XII § 91 Rn.5; Knickrehm/Roßbach/Waltermann/von Koppenfels-Spies SGB XII § 91 Rn.2

3.3 Darlehen als Handlungsform/ Bescheiderteilung

Die Details des Darlehens sind nach pflichtgemäßen Ermessen festzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem SGB X.

Das Darlehen kann u.a. durch schriftlichen Vertrag (§§ 53 ff. SGB X und §§ 488 ff. BGB) abgeschlossen werden, in dem Darlehenshöhe, Laufzeit, Zins- und Tilgungssätze, Gerichtsstand usw. verfügt werden.²⁷

Ebenso kann die Gewährung in Form eines Verwaltungsaktes erfolgen. Hierbei besteht die Möglichkeit vorab einen Grundbescheid darüber zu erlassen, ob eine darlehensweise Hilfestellung erfolgt und im Anschluss dann durch einen weiteren Verwaltungsakt die Details der Darlehensgewährung (Laufzeit, Tilgung, Verzinsung, Sicherung der Darlehensrückforderung) zu beschließen. Ebenfalls kann ein Verwaltungsakt erstellt werden, in dem sowohl über das Ob der Hilfestellung entschieden wird, als auch über die Einzelheiten der Darlehensgewährung in Form von Nebenbestimmungen nach § 32 SGB X.²⁸

Dabei ist zu beachten, dass die sofortige Tilgung mit der laufenden Sozialhilfe unzulässig ist. Sofern der Hilfeempfänger der sofortigen Tilgung in einem Darlehensvertrag zugestimmt hat, kann diese Erklärung nach § 46 SGB I widerrufen werden.²⁹

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Gewährung der Sozialhilfe in Form eines Darlehens ein Ende finden muss, wenn die Belastungen den Verkehrswert des Vermögensgegenstandes erreichen.³⁰

Daher besteht für den Hilfeempfänger die Möglichkeit, selbst wenn der Bewilligungsbescheid über das gewährte Darlehen unanfechtbar geworden ist, den Einwand unzulässiger Rechtsausübung zu erheben, sofern die Darlehenssumme den Wert des einzusetzenden Vermögens übersteigt.³¹

3.4 Bedingung

Nach Satz 2 kann die Leistungserbringung davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

Die Sicherung des Anspruchs kann bspw. in folgender Weise erfolgen:

- bei einem Grundstück durch die Eintragung eines Grundpfandrechts/ einer Grundschuld/ einer Hypothek³²
- Sicherungsübereignung (vgl. § 930 BGB)³³
- Forderungsabtretung (§§ 398 ff. BGB)³⁴
- Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB)³⁵
- Bestellung eines Pfandrechts (§§ 1204 ff. BGB)³⁶

²⁷ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.16; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.15; LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.19

²⁸ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.14; BeckOGK/Dankelmann, 1.3.2020, SGB XII § 91 Rn.28; LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.19

²⁹ LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.19

³⁰ BSG 25.08.2011 – B 8 SO 19/10 R; BeckOGK/Dankelmann 1.3.2020, SGB XII § 91 Rn.28; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.16

³¹ LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.19; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.16

³² Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.17; LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.14; Knickrehm/Roßbach/Waltermann/von Koppenfels-Spies SGB XII § 91 SGB XII Rn.2; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.17

³³ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.17; Knickrehm/Roßbach/Waltermann/von Koppenfels-Spies SGB XII § 91 SGB XII Rn.2; LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.14; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.17

³⁴ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.17; LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.14; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.17

³⁵ Knickrehm/Roßbach/Waltermann/von Koppenfels-Spies SGB XII § 91 SGB XII Rn.2; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.17

³⁶ Knickrehm/Roßbach/Waltermann/von Koppenfels-Spies SGB XII § 91 SGB XII Rn.2; LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.14; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.17

Bei einer Darlehensgewährung durch Verwaltungsakt, ist die Sicherung der Darlehensrückforderung als Bestimmung (§ 32 SGB X) im Bewilligungsbescheid mit aufzunehmen.³⁷

Die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs steht im pflichtgemäßen Ermessen („kann“). Ermessensaspekt kann u. a. die Dauer der Hilfeleistung sein. Bei einem kurzfristigen und geringfügigen Darlehen kann eine Sicherung somit ggf. unterbleiben, sofern der Hilfeempfänger nach seiner Persönlichkeit und seinen Vermögensverhältnissen kreditwürdig ist. Ein Ermessensaspekt kann auch sein, dass schon dingliche oder andere Sicherungen bestehen.³⁸

Sofern der Antragsteller die Sicherung der Darlehensrückforderung verweigert, ist die Ablehnung der beantragten Hilfe rechtmäßig.³⁹

Bei der Eintragung der Grundschuld entstehen dem Hilfeempfänger keine Kosten (§ 64 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X i.V.m. § 143 Abs. 2 Kostenordnung).

Der Notar ist gemäß § 53 Absatz 1 SGB X und § 64 SGB X i.V.m. GNotKG Vorbemerkung zur Kostenverordnung zu § 2 Absatz 2 nicht berechtigt dem Hilfeempfänger die Gebühren in Rechnung zu stellen.

Im Falle einer (Sicherungs-) Hypothek oder Grundschuld ist die Eintragung im Grundbuch zugunsten des Kreises Kleve als Träger der Sozialhilfe zu veranlassen.

4 Zinsen

Darlehenszinsen sind während des Leistungsbezuges nicht zu fordern.

Im Leitsatz der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 27.05.2014 (B 8 SO 1/13 R) heißt es „Ist wegen vorhandenem, aber nicht verwertbarem Vermögen Sozialhilfe im Rahmen einer gebundenen Entscheidung nur darlehensweise zu bewilligen und ist dies durch Verwaltungsakt geschehen, darf die Zahlung von Darlehenszinsen nicht verlangt werden“.⁴⁰

Allerdings besteht eine Verzinsungspflicht nach Rechtshängigkeit des Rückzahlungsanspruches. Dieser ist gem. § 291 BGB analog zu verzinsen.⁴¹

Nach Beendigung der Hilfeberechtigung bzw. ab fällig werden des Rückzahlungsbetrages ist der Darlehensbetrag grundsätzlich mit 4 % jährlich zu verzinsen (gesetzlicher Zinssatz nach § 246 BGB).

Auf die Erhebung von Zinsen ist zu verzichten, wenn der Darlehensnehmer eine Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen hat und mit der Darlehensrückzahlung nicht in Verzug gerät.

Wenn der Darlehensnehmer mit der Tilgung des Darlehensbetrages in Verzug gerät, so ist die noch nicht getilgte Forderung nunmehr mit 5 % über dem Basiszinssatz (§ 288 i.V.m. § 247 BGB) zu verzinsen.

³⁷ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.17

³⁸ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.18

³⁹ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.17; Knickrehm/Roßbach/Waltermann/von Koppenfels-Spies SGB XII § 91 Rn.2; LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.14; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.18

⁴⁰ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.18; Knickrehm/Roßbach/Waltermann/von Koppenfels-Spies SGB XII § 91 Rn.2; BeckOGK/Dankelmann, 1.3.2020, SGB XII § 91 Rn.28; LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.15

⁴¹ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.18; BeckOGK/Dankelmann, 1.3.2020, SGB XII § 91 Rn.29; LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.15

Der Leistungsberechtigte ist bei Antragstellung und im Darlehensbescheid entsprechend zu informieren.

5 Umwandlung eines Darlehens

Sofern nach Ablauf der Prognosefrist trotz Erfüllung zumutbarer Verwertungsbemühungen, eine Verwertung nicht erfolgt ist und weiterhin eine (Noch)Nichtverwertbarkeit anzunehmen ist, ist nun von einer Unverwertbarkeit des Vermögens auszugehen. Das bisher gewährte Darlehen ist in einen Zuschuss umzuwandeln.

Rechtsgrundlage ist § 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, sofern die Prognose zum Zeitpunkt, zu dem sie für die Entscheidung über die Darlehensgewährung zu ergehen hatte, vertretbar war. Wurde jedoch ohne nähere Prüfung die alsbaldige Verwertbarkeit bloß behauptet oder aus ermittelten Daten falsche Schlüsse gezogen, ist § 44 SGB X anzuwenden.⁴²

Soweit nach Ablauf des ersten Prognosezeitraums die Parameter für die erneut zu treffende Prognoseentscheidung geändert werden (z.B. Verwertung zu einem geringeren Preis als bisher oder die Einschaltung eines Maklers als erweiterte Mitwirkungsobliegenheit) und das Vermögen auf dieser Grundlage voraussichtlich innerhalb von 12 Monaten verwertet werden kann, ist zwar künftig Sozialhilfe als Darlehen zu bewilligen, die auf der Grundlage der vorangegangenen Prognose gewährte Hilfe ist aber in einen Zuschuss umzuwandeln. Denn rückblickend hat sich eine alsbaldige Verwertung zu den zunächst angenommenen Bedingungen als unmöglich erwiesen. Rechtsgrundlage für die Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss ist auch in diesem Fall § 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Umgekehrt kann eine Änderung von Umständen, die zunächst die Annahme der Unverwertbarkeit begründet hatten, den Leistungsanspruch bis zur tatsächlichen Vermögensversilberung von einem Zuschuss auf ein Darlehen abschwächen (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB X), allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft, weil die ursprüngliche Unverwertbarkeits-Prognose durch erst nachträglich eingetretene Änderungen nicht widerlegt wird.⁴³

Fall sich der Vermögenswert im Verlauf des prognostizierten Verwertungszeitraums ändert, ist der Hilfeempfänger im Fall einer Werterhöhung befugt, eine Verwertung zu den geänderten Bedingungen zu fordern. Die Zurückweisung geringerer Kaufangebote ist legitim. Fällt stattdessen der Verkehrswert, muss auch ein geringerer Preis als erwartet akzeptiert werden. Geht die Wertminderung so weit, dass der verbliebene Wert des Vermögens auf die Schonbetragsgrenze absinkt, muss das Darlehen ab diesem Zeitpunkt auf einen Zuschuss umgestellt werden.⁴⁴

Wenn nachträglich die Voraussetzungen für eine Gewährung von Leistungen in Form eines Darlehen entfallen sind (z.B. Veräußerung einer Immobilie erbrachte keinen Überschuss aus Verkaufspreis ./. Belastungen), ist der Leistungsempfänger so zu stellen, als wenn er keine Leistungen als Darlehen erhalten hätte

- Der Sachverhalt ist aktenkundig ausführlich zu begründen.
- Der Darlehensbescheid zurück zu nehmen und die Leistung neu zu bewilligen.
- Die Darlehensübersicht ist zu berichtigen.
- Eine Umbuchung der Leistung im Kreishaushalt ist **nicht** zu veranlassen.

⁴² LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.6; BeckOGK/Dankelmann, 1.3.2020, SGB XII § 91 Rn.26

⁴³ LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.7

⁴⁴ LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.8

6 Abgrenzung

§ 91 SGB XII kommt grundsätzlich für alle Leistungen nach dem SGB XII (i.S.d. § 8 SGB XII) in Frage, die einen Vermögenseinsatz fordern.⁴⁵

Hierbei ist jedoch die Abgrenzung zu anderen Vorschriften zu beachten.

Zwischen der Darlehensgewährung nach § 91 SGB XII und der Möglichkeit, in den Fällen des § 19 Abs. 5 SGB XII vorzuleisten und später Aufwendungsersatz geltend zu machen, kann nicht gewählt werden.

Die Vorschrift nach § 19 Abs. 5 SGB XII stellt darauf ab, dass zunächst Leistungen ohne Einschränkungen erbracht werden und nach Aufklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein Erstattungsanspruch entstehen kann.

Bei § 91 SGB XII soll eine Darlehensgewährung bei Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen.⁴⁶

Hier steht bereits fest, dass Vermögen vorhanden ist und der Vermögenseinsatz sowohl möglich, als auch zumutbar ist, dieser jedoch nicht sofort erfolgen kann.⁴⁷

Sofern eine Gewährung grundsätzlich sowohl nach § 19 Abs. 5 SGB XII und § 91 SGB XII möglich wäre, ist § 91 SGB XII vorrangig („Soll-Vorschrift“).⁴⁸

Bei Unklarheiten über das Vorhandensein oder den Vermögenswert können Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII nach § 44a SGB XII vorläufig erbracht werden. § 91 SGB XII kommt dann nicht zur Anwendung.⁴⁹

⁴⁵ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.3, 9

⁴⁶ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.2; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.4

⁴⁷ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.4

⁴⁸ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 60. EL September 2023, SGB XII § 91 Rn.4; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.2

⁴⁹ LPK-SGB XII/Geiger, 13. Aufl. 2024, SGB XII § 91 Rn.16